

7. Bei Erzeugnissen einer Typenreihe mit gleichen Konstruktionsmerkmalen, jedoch unterschiedlichen Nenngrößen entscheidet das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz über die Notwendigkeit einer Bauartprüfung für jede Nenngröße.

Anlage 6

zu § 3 Abs. 4 vorstehender Anordnung

Strahlenschutzmeßmittel

1. Als Strahlenschutzmeßmittel gelten Einrichtungen zur Messung ionisierender Strahlung, die im Rahmen von Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes eingesetzt werden können. Hierzu zählen dosimetrische und Aktivitätsmeßmittel einschließlich der zur Meßwertgewinnung und -darstellung erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten.
2. Als Serienfertigung oder -import gilt die Fertigung oder der Import von mehr als 10 Strahlenschutzmeßmitteln des gleichen Typs.
3. Die Bauartzulassung von Strahlenschutzmeßmitteln erfolgt im Einvernehmen mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung auf der Grundlage der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1988 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. I Nr. 15 S. 177).⁴
4. Dem Antrag auf Bauartzulassung sind über die im § 3 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung geforderten Informationen hinaus folgende zusätzliche Angaben und Unterlagen beizufügen:
 - Aussage zur Aufnahme des Strahlenschutzmeßmittels in den Vertrag der Internationalen Wirtschaftsvereinigung „Interatominstrument“ über die mehrseitige internationale Spezialisierung der Produktion von Geräten und Einrichtungen der Kerntechnik (bei Importen aus dem sozialistischen Währungsgebiet),
 - Beschreibung des mechanischen, elektrischen und elektronischen Aufbaus mit vervielfältigungsfähigen Abbildungen (Bauartzeichnungen, Schaltpläne) einschließlich der Angabe der verwendeten Materialien und Bauelemente,
 - Angaben zu den metrologischen Eigenschaften, gegebenenfalls metrologisches Gutachten oder Zulassung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,
 - Hinweise zu den Anwendungseigenschaften einschließlich Einsatzgrenzen aus meßtechnischer, elektrischer, elektronischer und mechanischer Sicht sowie hinsichtlich der Umgebungsbedingungen,
 - Benutzungshinweise einschließlich Vorschriften zur

metrologischen Überprüfung der Strahlenschutzmeßmittel sowie Angaben zur Wartung und Reparatur,

- Angaben zu den verwendeten Meßverfahren, Auswertalgorithmen und, bei prozessorgesteuerten Meßgeräten, den Auswertprogrammen,
- Angaben zur Gewährleistung des Service.

Anlage 7

zu § 3 Abs. 4 vorstehender Anordnung

Mittel zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit

1. Mittel zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit sind die Systeme von Kernanlagen und deren Elemente, die sichern, daß
 - bei zweckbestimmter Funktionsweise der Kernanlage solche Abweichungen vom Normalbetrieb zuverlässig vermieden werden, die zu unzulässigen Strahlenbelastungen des Betriebspersonals oder von Personen in der Umgebung führen,
 - beim Eintritt zu berücksichtigender Störfälle keine unzulässige Strahlenbelastung des Betriebspersonals oder von Personen in der Umgebung verursacht werden.
2. Für Kernkraftwerke sind Mittel zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit gemäß TGL 44001 „Atomsicherheit und Strahlenschutz; Kernkraftwerkssicherheit; Termini und Definitionen“:
 - Betriebssysteme, deren Schaden oder Ausfall ein Ausgangsereignis für einen Störfall ist,
 - nukleare Sicherheitssysteme, wie Schutzfunktions-, Lokalisierungs-, Sicherheitsversorgungs- und Sicherheitssteuersysteme, und Elemente dieser Systeme.
3. Die Beurteilung von Mitteln zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß
 - der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) und
 - der Kernanlagen-Genehmigungsanordnung vom 21. Juni 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 198)
 sowie im Einvernehmen mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung auf der Grundlage der Anordnung vom 20. Juli 1988 über die staatliche Qualitätskontrolle bei der Errichtung und Rekonstruktion von Kernkraftwerken in der DDR (GBl. I Nr. 16 S. 189).
4. Nach Aufforderung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist vom Hersteller oder Importeur für Mittel zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit ein Antrag auf Bauartzulassung zu stellen. In der Aufforderung wird der Inhalt der Antragstellung gemäß § 3 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung präzisiert.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M, Teil II 1, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kinkstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Cesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN0138—1644